

üK-Regelung

Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse der Detailhandelsassistentinnen, Detailhandelsassistenten und Detailhandelsfachleute

für die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Nahrungs- und Genussmittel

vom 1. August 2015





1	ZWECK UND TRÄGERSCHAFT DER ÜBERBETRIEBLICHEN KURSE	4
1.1	Zweck	4
1.2	Trägerschaft	4
2	ORGANE	4
2.1	üK-Steuergruppe	4
2.2	üK-Kommission	5
2.3	üK-Subkommission Romandie	5
2.4	Abgrenzung des VELEDES zur üK-Steuergruppe und üK-Kommission.	6
3	ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG	7
3.1	Modalitäten.....	7
3.2	Aufgebot	7
3.3	Besuchspflicht.....	7
3.4	Unterrichtsgrundsätze	8
3.5	Bewertung	8
3.6	Notfälle	9
4	VERSICHERUNG	9
5	FINANZIERUNG	10
5.1	Leistungen der Ausbildungsbetriebe.....	10
5.2	Rückerstattung der Kurskosten	10
5.3	Beiträge des Bundes und der Kantone	10
5.4	Deckung von Defiziten.....	10
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
6.1	Kollisionsregel.....	10
6.2	Gerichtsstand.....	10



6.3 Inkrafttreten.....	11
ANHANG 1.....	12
ANHANG 2.....	13
ANHANG 3.....	14
ANHANG 4.....	15
ANHANG 5.....	16
ANHANG 6.....	17



Die Trägerschaft erlässt gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 und 3 der Bildungsverordnung Detailhandelsfachfrau / Detailhandelsfachmann vom 08.12.2004 und Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Bildungsverordnung Detailhandelsassistentin / Detailhandelsassistent vom 08.12.2004 diese ergänzende Regelung über die Organisation überbetrieblicher Kurse:

1 Zweck und Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse

1.1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse haben zum Zweck, den Lernenden die branchenspezifischen Kenntnisse und die damit verbundenen Fertigkeiten gemäss den Leistungszielen der speziellen Branchenkunde zu vermitteln. Die Lernenden haben die in den Kursen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der beruflichen Praxis im Lehrbetrieb anzuwenden und zu vertiefen.

1.2 Trägerschaft

Träger der Kurse ist der Schweizerische Verband der Lebensmitteldetaillisten der für die vom SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranche Nahrungs- und Genussmittel verantwortlich ist. Die operativen Bildungsaufgaben werden durch den Verein VELEDES Grundbildung umgesetzt. Dieser ist auch Rechnungsteller gegenüber den Ausbildungsbetrieben/Berufsbildner und den Kantonen (Subventionen).

2 Organe

Die Organe sind:

- die üK-Steuergruppe
- die üK-Kommission

2.1 üK-Steuergruppe

Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Leitung der üK-Steuergruppe. Sie wird durch die Trägerschaft eingesetzt und zählt 4 Mitglieder (VELEDES 2, Migros 1, Coop 1).

Der VELEDES stellt das Präsidium.

Die üK-Steuergruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie ist das Aufsichtsorgan der üK-Kommission und der üK-Subkommission Romandie.
- Sie fällt die strategischen Grundsatzentscheide.
- Sie entscheidet über die Leistungs- und Bildungsziele für die „Spezielle Branchenkunde“.
- Sie wählt die Mitglieder der üK-Kurskommission und der üK-Subkommission Romandie.
- Sie hat Mitspracherecht bezüglich der Höhe der Kostenansätze für Ausbildungsbetriebe und Lernende gemäss Anhang 1.



Die ÜK-Steuergruppe wird von VELEDES einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

Die ÜK-Steuergruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Über die Verhandlungen der ÜK-Steuergruppe wird Protokoll geführt.

2.2 ÜK-Kommission

Die ÜK-Kommission wird von der ÜK-Steuergruppe eingesetzt und zählt 10 Mitglieder (VELEDES 1, Kantonsvertreter 1, Migros/Denner/Globus 2, Coop 2, Volg 1, Spar 1, private Detaillisten 1, Präsident ÜK-Subkommission Romandie 1).

Der VELEDES stellt das Präsidium.

Die ÜK-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie hat ein Mitspracherecht zur Gestaltung und Durchführung der überbetrieblichen Kurse und sorgt für deren Aktualisierung.
- Sie erlässt Richtlinien und überwacht die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.
- Sie erstattet jährlich mittels Qualük einen ÜK-Kursbericht zuhanden der beteiligten Kantone.

Die ÜK-Kommission wird von VELEDES einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

Die ÜK-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Über die Verhandlungen der ÜK-Kommission wird Protokoll geführt. Die Protokolle werden der ÜK-Steuergruppe zugestellt.

2.3 ÜK-Subkommission Romandie

Die ÜK-Subkommission Romandie wird von der ÜK-Steuergruppe eingesetzt und zählt 5 Mitglieder (VELEDES 1, Migros 1, Coop 1, Detaillisten-Gruppe 1, private Detaillisten 1).

Der VELEDES stellt das Präsidium. Der Präsident ist zwingend Mitglied der ÜK-Kommission.

Die ÜK-Subkommission Romandie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie definiert bildungsspezifische Bedürfnisse der Romandie und trägt diese der ÜK-Kommission vor.
- Sie bespricht die Beschlüsse der ÜK-Kommission und meldet ihrerseits allfällige Vollzugsschwierigkeiten innerhalb der Romandie.



Die ÜK-Subkommission Romandie bereitet die Entscheide vor, die von dessen Präsidenten in die ÜK-Kommission eingebracht werden. Die ÜK-Subkommission Romandie wird von VELEDES einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

Die ÜK-Subkommission Romandie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

2.4 Abgrenzung des VELEDES zur ÜK-Steuergruppe und ÜK-Kommission

In den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des VELEDES gehören:

- Er stellt die ÜK-Leiter unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden ÜK-Ausbildner der Mitgliedfirmen ein.
- Er organisiert die fachliche Weiterbildung der ÜK-Leiter.
- Er leitet und organisiert die überbetrieblichen Kurse an den verschiedenen Standorten.
- Er verfasst zeitgemässe Lehrmittel/Unterrichtsmaterialien und sorgt für deren Aktualisierung.
- Er erstellt die Budgetplanung und klärt sämtliche Finanzierungsfragen.
- Er ist die Schnittstelle zur Dachorganisation Bildung Detailhandel Schweiz (BDS) und zur Branchengruppe Lebensmittel.
- Er ist verantwortlich für die gesamte Administration der ÜK-Steuergruppe, der ÜK-Kommission sowie der ÜK-Subkommission Romandie.
- Er ist verantwortlich für die Kursausschreibung, Durchführung und das Inkasso der überbetrieblichen Kurse.
- Er ist, in Absprache mit der ÜK-Steuergruppe und der ÜK-Kommission, verantwortlich für adäquate ÜK-Standorte/Kurslokale.
- Er erstellt, überwacht und garantiert das Qualitätsmanagement für die überbetrieblichen Kurse und Lehrmittel.



3 Organisation und Durchführung

3.1 Modalitäten

Die überbetrieblichen Kurse können an Einzeltagen oder in Blockkursen durchgeführt werden. Sie dauern insgesamt 10 Tage (DHF) bzw. 8 Tage (DHA), gemäss Art. 8 Abs. 3 der Bildungsverordnung (für DHF) resp. Art. 8 Abs. 4 der Bildungsverordnung (für DHA).

3.2 Aufgebot

Die operative Ausführungsträgerin erlässt die persönlichen Aufgebote. Diese werden den Ausbildungsbetrieben sowie den Lernenden gemäss Terminliste (Anhang 4) elektronisch zur Verfügung gestellt oder schriftlich zugestellt.

Bei der Planung werden die ÜK-Kurszeitfenster grundsätzlich berücksichtigt. Auf Schulferien kann aufgrund kantonal unterschiedlicher Ferienplanungen keine Rücksicht genommen werden. Nachholangebote für Lernende, die einen Kurstag nicht besuchen konnten, können auch ausserhalb der Kurszeitfenster durchgeführt werden.

Prinzipiell sind die Termine der ÜK-Kurstage verbindlich und können nicht verschoben werden. Berufsfachschulbesuche gelten nicht als Absenzgrund, sofern die ordentlichen ÜK-Termine (Erstaufgebote) in die ÜK-Zeitfenster gemäss den Bildungsplänen fallen. Sollte es einem Lernenden aus einem bestimmten Grund dennoch nicht möglich sein, an einem Kurstag teilzunehmen, ist ein schriftliches, vom Ausbildungsbetrieb sowie bis zur Volljährigkeit von den gesetzlichen Vertretern (bspw. Eltern) unterzeichnetes Gesuch zur Verschiebung (obligatorisches Formular Anhang 2) bis zu dem im Aufgebot vermerkten Datum an VELEDES einzureichen. Für verspätet eingereichte Gesuche wird den Lernenden eine Umtriebsentschädigung (Anhang 1) in Rechnung gestellt.

3.3 Besuchspflicht

Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen ist für alle Lernenden gemäss Artikel 23 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz obligatorisch. Die Ausbildungsbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen. Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen gilt als Arbeitszeit und ist entsprechend zu entschädigen. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 21 Absatz 3 Berufsbildungsverordnung. Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Lehrvertrages zur Anwendung.

Fernbleiben vom Kurstag:

- Der Lernende muss innerhalb von fünf Tagen eine Entschuldigung (Formular Anhang 2) oder ein ärztliches Zeugnis an den VELEDES einreichen. Die Entschuldigung muss vom Ausbildungsbetrieb unterschrieben sein. Für verspätet eingereichte Entschuldigungen wird eine Umtriebsentschädigung (Anhang 1) erhoben.
- Für unentschuldigtes Fernbleiben vom Kurstag wird den Lernenden eine Umtriebsentschädigung (Anhang 1) in Rechnung gestellt.



- Im Falle von unbegründeten Absenzen besteht laut Regelung der BDS kein Recht auf ein erneutes Kursaufgebot (Anhang 6).

Lernende, die aufgrund schwerer, disziplinarischer Vergehen nach ausdrücklicher Verwarnung während des Kurses vom ÜK-Leiter ausgeschlossen werden, haben den gesamten Kurstag zu repetieren oder können ganz vom ÜK-Unterricht ausgeschlossen werden. Die zusätzlich anfallenden Kosten trägt vollumfänglich der Lernende. Eine Beschwerdemöglichkeit wird in solchen Fällen gänzlich wegbedungen.

Besucht ein Lernender den ÜK-Unterricht an einem Datum, an dem er nicht aufgeboten wurde, wird er vom ÜK-Leiter an den Ausbildungsbetrieb zurückgewiesen. Kommt ein Lernender ohne Unterlagen (SBK Lehrmittel, Arbeitsheft) an den Kurstag so wird er ebenfalls durch den ÜK-Leiter an den Ausbildungsbetrieb zurückgewiesen und es wird eine Umtriebsentschädigung (Anhang 1) in Rechnung gestellt.

Bei Verspätungen am Kurstag wird der Ausbildungsbetrieb schriftlich benachrichtigt. Trifft der Lernende mehr als eine Stunde nach Kursbeginn am Kursort ein, wird er in den Ausbildungsbetrieb zurückgeschickt und er muss den ganzen Kurstag nachholen. Die Umtriebsentschädigung wird laut Anhang 1 in Rechnung gestellt. Bei Verspätungen verursacht durch öffentliche Verkehrsmittel wird der Ausbildungsbetrieb nicht benachrichtigt.

Bei einem unvorhergesehenen Kursausfall durch den VELEDES werden die Kursteilnehmer so rasch als möglich informiert. Können die Lernenden nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden und bleiben somit dem Ausbildungsbetrieb fern, kann der Ausbildungsbetrieb innert 20 Tagen VELEDES eine Umtriebsentschädigung (Anhang 1) in Rechnung stellen.

3.4 Unterrichtsgrundsätze

Während des Unterrichtes gelten folgende Unterrichtsgrundsätze:

- Die Lernenden sowie auch die ÜK-Leiter sind bemüht, eine optimale Lernatmosphäre zu schaffen.
- Der gegenseitige Respekt schafft ein angenehmes Unterrichtsklima.
- Eine positive Grundeinstellung ist die Grundlage für eine angenehme und befriedigende Zusammenarbeit.
- Die gegenseitige Aufrichtigkeit und Achtung ist Voraussetzung für eine harmonische Zusammenarbeit.
- Die Lernenden haben die persönlichen Kursunterlagen (SBK-Lehrmittel, Arbeitsheft) dabei; andernfalls werden sie vom ÜK-Leiter an den Ausbildungsbetrieb zurückgewiesen und es wird eine Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt (Anhang 1).

3.5 Bewertung

Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden bewertet und sind Bestandteil des Qualifikationsverfahrens. Die Bewertung erfolgt gemäss offizieller BDS ÜK-Beurteilung für Detailhandelsassistenten und -fachleute.



Wird ein Lernender beim Spicken/Abschreiben oder bei der Manipulation des Tablets erwischt, erhält dieser in der entsprechenden Prüfung 0 Punkte resp. die Note 1.

Erhält ein Lernender an einem ÜK-Kurstag eine ungenügende Fachkompetenz-, Methodenkompetenz- oder Sozialkompetenznote wird dies dem Ausbildungsbetrieb elektronisch zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder schriftlich zugestellt.

Gegen die ÜK-Beurteilung kann erst nach Ermittlung des Gesamtergebnisses pro ÜK-Zeitfenster, das heisst nach Eröffnung der Bewertung mittels Leistungsausweis, Einsprache erhoben werden. Eine Einsprache gegen eine einzelne ÜK-Bewertung sowie auf ein vorangegangenes ÜK-Zeitfenster ist nicht möglich.

Den Leistungsausweis erhält jeder Lernende und der Ausbildungsbetrieb nach einem ÜK-Zeitfenster gemäss Terminliste (Anhang 4) elektronisch zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder schriftlich zugestellt.

Gegen einen laut BDS-Punkte-/Notenskala ungenügenden Leistungsausweis eines ÜK-Zeitfensters kann der Lernende bzw. sein gesetzlicher Vertreter innert 20 Tagen nach der zur Verfügungsstellung oder dem Erhalt des Leistungsausweises bei der operativen Ausführungsträgerin VELEDES Grundbildung Einsprache erheben. Eine Einsprache ist schriftlich mit „Lettre Signature“ (Einschreiben) und mit einem Antrag begründet an den Hauptsitz der VELEDES Grundbildung einzureichen. Allfällige Kosten in Zusammenhang mit der Einsprache trägt die lernende Person selbst.

Gegen einen erfolgten Entscheid der VELEDES Grundbildung kann innert 30 Tagen ein schriftlicher mit „Lettre Signature“ (Einschreiben) und mit einem Antrag begründeter Rekurs bei der ÜK-Kommission VELEDES, Branche Nahrungs- und Genussmittel (Adresse: Hauptsitz der VELEDES Grundbildung) erhoben werden. Diese entscheidet, nach Anhörung aller Beteiligten, in letzter Instanz. Alle mit dem Rekurs zusammenhängenden Kosten trägt die nach dem Entscheid der ÜK-Kommission unterlegene Partei.

Im Grundsatz ist jede lernende Person und der Ausbildungsbetrieb verantwortlich, dass am Ende der ÜK-Kurse sämtliche Noten aller Module vorhanden sind.

3.6 Notfälle

Bei Notfällen und in ausserordentlichen Krisensituationen verfügt VELEDES über ein Kriseninterventionskonzept. In Zusammenarbeit mit einer kantonalen Fachstelle für Gewaltprävention, Krisenintervention und Trauerbegleitung ist eine sofortige Betreuung der Beteiligten gewährleistet.

4 Versicherung

Für alle von VELEDES organisierten Kurse und Veranstaltungen ist jegliche Haftung für entstandene Schäden ausgeschlossen. Der Lernende ist selber für eine ausreichende Versicherungsdeckung verantwortlich. Die Benutzung der Anlagen des VELEDES erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann der VELEDES nicht haftbar gemacht werden.



5 Finanzierung

5.1 Leistungen der Ausbildungsbetriebe

Den Ausbildungsbetrieben werden die Kurskosten (Anhang 1) gemäss Art. 21 Abs. 3 Berufsbildungsverordnung gemäss Terminliste (Anhang 4) in Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand nicht. Die Bildung von zweckgebundenen Reserven ist hingegen zulässig. Die Kurskosten werden den Ausbildungsbetrieben vor Kursbeginn mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung gestellt.

5.2 Rückerstattung der Kurskosten

Im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses vor Beginn eines ÜK-Zeitfensters gilt die Regelung laut Anhang 1.

5.3 Beiträge des Bundes und der Kantone

Die Beiträge des Bundes und der Kantone richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes gemäss Art. 21 Abs. 1 Berufsbildungsverordnung. Beiträge kantonaler Berufsbildungsfonds (Anhang 5) werden grundsätzlich rückwirkend den Ausbildungsbetrieben gutgeschrieben.

5.4 Deckung von Defiziten

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Ausbildungsbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand oder allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen diese zu Lasten der Kursträgerschaft.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Kollisionsregel

Soweit aus dem Wortlaut der französisch- bzw. der italienischsprachigen Fassung dieser ÜK-Regelung gegebenenfalls eine unterschiedliche Auslegung resultiert, so ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

6.2 Gerichtsstand

Soweit sich der Rechtsweg nicht nach Art. 61 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung bestimmt, gilt als Gerichtsstand der Hauptsitz der VELEDES Grundbildung.



6.3 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse tritt am 1. August 2015 in Kraft. Die bisherige Regelung vom 1. Januar 2013 ist gültig bis 31. Juli 2015.

Bern/Wil, Juni 2015

Die Trägerschaft:

VELEDES Bern

Hans Liechti
Geschäftsführender Präsident

Urs Cathrein
Vizepräsident

VELEDES Grundbildung

Charly Soltenthaler
Geschäftsführung

Blaise Jan
Responsable Romandie



Anhang 1

Kosten

- 1. Überbetriebliche Kurse für VELEDES - Mitglieder**
Tagesansatz
Beitrag Qualifikationsverfahren und Verpflegungspauschalen zahlbar durch Ausbildungsbetrieb
pro Kurstag
CHF 160. – exkl. MwSt.
CHF 20. – exkl. MwSt.
- 2. Überbetriebliche Kurse für BDS -Partner**
Tagesansatz
Beitrag Qualifikationsverfahren und Verpflegungspauschalen zahlbar durch Ausbildungsbetrieb
pro Kurstag
CHF 170. – exkl. MwSt.
CHF 20. – exkl. MwSt.
- 3. Überbetriebliche Kurse für Nichtmitglieder**
Tagesansatz
Beitrag Qualifikationsverfahren und Verpflegungspauschalen zahlbar durch Ausbildungsbetrieb
pro Kurstag
CHF 225. – exkl. MwSt.
CHF 20. – exkl. MwSt.
- 4. Lehrmittel für Mitglieder, Nicht-Mitglieder und BDS-Partner**
ÜK- Module 1 – 4 (1. ÜK-Zeifenster) CHF 70. – exkl. MwSt.
ÜK- Module 5 – 8 (2. ÜK-Zeifenster) CHF 70. – exkl. MwSt.
ÜK- Module 9 & 10 (nur für DHF / 3. ÜK-Zeifenster) CHF 30. – exkl. MwSt.
zahlbar pro ÜK- Zeifenster durch den Ausbildungsbetrieb
- 5. Branchenzuschlag Bio**
pro Kurstag, zahlbar durch Ausbildungsbetrieb CHF 50.– exkl. MwSt.
- 6. Umtriebsentschädigung für Absenzen**
unentschuldigte ÜK- Absenz CHF 80.– inkl. MwSt.
zu spät eingereichte ÜK-Entschuldigung CHF 80.– inkl. MwSt.
vergessenes Lehrmittel (ÜK- Neueinteilung) CHF 60.– inkl. MwSt.
verspätetes Erscheinen am Kurstag (ÜK- Neueinteilung) CHF 60.– inkl. MwSt.
zahlbar durch Lernenden
- 7. Umtriebsentschädigung für Verschiebungsgesuche**
rechtzeitige Meldung gemäss Aufgebot/Einladungsschreiben keine Kosten
zu späte Meldung gemäss Aufgebot/Einladungsschreiben CHF 80.– inkl. MwSt.
zahlbar durch Lernenden
- 8. Kosten bei Auflösung des Lehrvertrages**
Bei Auflösung des Lehrverhältnisses nach dem 1. Kurstag werden die gesamten Kosten des ÜK- Zeifensters (inkl. Lehrmittel) den Ausbildungsbetrieben in Rechnung gestellt.
- 9. Ausfall Kurstag verursacht durch VELEDES**
Kann bis 20 Tage nach dem ausgefallenen Kurstag durch die Ausbildungsbetriebe in Rechnung gestellt werden, sofern Lernende nicht rechtzeitig erreicht werden konnten und dem Ausbildungsbetrieb ferngeblieben sind.
CHF 60.– inkl. MwSt.



Anhang 2

Entschuldigung Absenz / Gesuch Verschiebung üK-Kurstag

Name

Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Email.....

Ausbildungsbetrieb

Klasse Kursort

Datum Kurstag/Modul.....

Abwesend vonbis.....

Grund der Absenz / Grund Verschiebung üK-Kurstag

.....
.....
.....

Datum/Unterschrift lernende Person

Datum/Unterschrift gesetzlicher Vertreter

(bis zur Volljährigkeit)
Datum/Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Bitte senden an: VELEDES, Auenstrasse 10, 8600 Dübendorf, Fax 058 911 65 68



Anhang 3

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung DHF/DHA vom 08.12.2004

Teil D: Überbetriebliche Kurse

Die Verteilung ist wie folgt festgelegt und wird vorzugsweise zu folgenden Zeiten angeboten:

4 Kurstage im 2. Semester der beruflichen Grundbildung (Februar bis April)

4 Kurstage im 3. Semester der beruflichen Grundbildung (September bis November)

2 Kurstage im 5. Semester der beruflichen Grundbildung (August bis September)



Anhang 4

Terminliste überbetriebliche Kurse

1. Kurseinladungen

Die Kurseinladungen werden den Lernenden und den Ausbildungsbetrieben zu folgenden Zeiten elektronisch zur Verfügung gestellt* oder schriftlich zugestellt:

1. ÜK-Zeitfenster	KW 51
2. ÜK-Zeitfenster	KW 26
3. ÜK-Zeitfenster	KW 26

2. Kursrechnung

Den Ausbildungsbetrieben werden die Kurskosten mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist zu folgenden Zeiten in Rechnung gestellt:

1. ÜK-Zeitfenster	KW 01
2. ÜK-Zeitfenster	KW 28
3. ÜK-Zeitfenster	KW 28

3. Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis wird den Lernenden und den Ausbildungsbetrieben zu folgenden Zeiten elektronisch zur Verfügung gestellt* oder schriftlich zugestellt:

1. ÜK-Zeitfenster	KW 25
2. ÜK-Zeitfenster	KW 05
3. ÜK-Zeitfenster	KW 05

* momentan technisch noch nicht möglich



Anhang 5

Kantonale Berufsbildungsfonds

Verschiedene Kantone führen in Ergänzung zu den branchenmässig ausgerichteten Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG einen branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds.

Gegründet wurde dieser Fonds, um die Berufsbildung zu fördern und die Kosten, welche für die Lehrbetriebe anfallen, besser auf die verschiedenen Unternehmen der Kantone aufzuteilen. Zusätzlich werden der Aufbau von branchenbezogenen Fonds und innovative Massnahmen für die "Berufliche Grundbildung" gefördert.

Die Lehrbetriebe profitieren so von einer wichtigen finanziellen Unterstützung und erhalten dadurch einen zusätzlichen Anreiz, auch in Zukunft vermehrt Lernende auszubilden.

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Homepages:

www.berufsbildungsfonds.zh.ch

www.fonpro.ch

www.ffpc.ch



ÜK-Regelungen von Ausbildungs- und Prüfungsbranchen des Detailhandels zur Regelung des Fernbleibens von Kandidat(inn)en von überbetrieblichen Kursen

Der Besuch der ÜK erfolgt während der Arbeitszeit und ist für alle Lernenden gemäss Art. 23 des Berufsbildungsgesetzes obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind dafür besorgt, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen. Auch der Kursbesuch während einer verkürzten Grundbildung ist obligatorisch, es sei denn ein/e Lernende/r ist vom zuständigen Berufsbildungsamt aufgrund eines schriftlichen Entscheides vom Besuch eines oder mehrerer ÜK befreit.

Können Lernende aus zwingenden und nicht verschuldeten Gründen (Militärdienst, Krankheit/Unfall) nicht an Kursen teilnehmen, so ist der/die Kursorganisator/in unverzüglich zu informieren. Anschliessend muss ihnen innert drei Tagen seit dem ersten Tag der Abwesenheit eine vom Lehrbetrieb unterzeichnete Entschuldigung zugestellt werden. Bei Abwesenheiten von mehr als einem Tag ist zudem innert drei Tagen seit dem ersten Tag der Abwesenheit von der lernenden Person ein Beleg über die Abwesenheit (Arztzeugnis etc.) einzureichen. Bleiben eine Entschuldigung und/oder ein Beleg über die Abwesenheit innerhalb diesen Fristen aus, gilt die Abwesenheit als unbegründet.

Grundsätzlich wird bei nicht verschuldeten Absenzen eine Wiederholung der entsprechenden Kurstage entweder im gleichen Jahr an einem anderen Kursstandort oder im nächsten Jahr zusammen mit der neuen Klasse angeboten. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, wird durch den Lehrbetrieb beim zuständigen Kanton das Gesuch um Dispensation vom entsprechenden ÜK gestellt. In diesem Fall ist der Lehrbetrieb für die Vermittlung des ÜK-Stoffes verantwortlich. Unbegründete Absenzen begründen kein Recht auf Wiederholung der entsprechenden Kurstage; in der ÜK-Bewertung erhalten die Lernenden in diesem Fall - in Absprache mit dem zuständigen Berufsbildungsamt - 0 Punkte.